



STADT GREVENBROICH

DER BÜRGERMEISTER

STADT GREVENBROICH • 41513 GREVENBROICH

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Fachbereich
Auskunft erteilt

Telefon
Telefax
E-Mail
Datum

Stadtplanung/Bauordnung
Dorothea Rendel
Neues Rathaus, Ostwall 6,
Zimmer 237
0 2181 608 444
0 2181 608 8444
dorothea.rendel@grevenbroich.de
21.04.2023

ENTWURF

www.grevenbroich.de

Politische Verständigung über einen vorzeitigen Kohleausstieg im Jahr 2030 im Rheinischen Revier - Erarbeitung einer neuen V. Leitentscheidung (LE2023) der Landesregierung NRW hier: Stellungnahme der Stadt Grevenbroich

Sehr geehrte Frau Wirtschaftsministerin Neubaur,
Sehr geehrte Frau Dr. Renz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung NRW hat mit der letzten, IV. Leitentscheidung (LE2021) „Neue Perspektiven für das Rheinische Revier“, die sich auf das Kohleausstiegs- und das Strukturförderungsgesetz mit dem Ziel des Kohleausstiegs im Jahr 2038 bezog, erstmals eine zeitlich vorgezogene Ausstiegsperspektive aus der Braunkohlenverstromung und den dafür notwendigen Strukturwandel aufgezeigt. Der Kern dieser Leitentscheidung betraf die Nachnutzungsperspektiven im Strukturwandelkontext mit dem Schwerpunkt auf dem Tagebau Hambach.

Der Kohleausstieg soll nun weiter vorgezogen werden. Darauf haben sich auf Basis der entsprechenden politischen Beschlüsse im Oktober 2022 das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrien, Klimaschutz und Energie des Landes NRW und die bergbautreibende RWE AG auf einen vorzeitigen Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier bis zum Jahr 2030 geeinigt.

Die Stadt Grevenbroich begrüßt grundsätzlich eine Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler, da mit dieser mindestens indirekt positive Auswirkungen zum Klimaschutz einhergehen und sich die regionalen Auswirkungen des fortgesetzten Tagebaubetriebs reduzieren lassen. Voraussetzung ist, dass es durch Veränderungen im Umplanungsprozess nicht zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen kommt oder sich durch veränderte Topographien Nachteile in der Betriebsabwicklung oder bei zukünftigen Nutzungen ergeben.



Sparkasse Neuss

BLZ 305 500 00 | Kto. 101 063
IBAN: DE30 3055 0000 0000 1010 63
BIC: WELADEDNXXX

Gläubiger ID: DE 21 ZZZ 00000152560

Volksbank Erft eG

BLZ 370 692 52 | Kto. 7 040 804 018
IBAN: DE95 3706 9252 7040 8040 18
BIC: GENODED1ERE

Volksbank Düsseldorf Neuss eG

BLZ 301 602 13 | Kto. 5 001 311 010
IBAN: DE80 3016 0213 5001 3110 10
BIC: GENODED1DNE



Die neue Beschlusslage erfordert eine Aktualisierung der letzten Leitentscheidung aus dem Jahr 2021, um eine verlässliche Grundlage für eine Anpassung der derzeit teilweise parallel geführten Braunkohlenplan- sowie weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Tagebau Garzweiler herzustellen.

Aus Sicht der Stadt Grevenbroich gibt es vielfältige Forderungen an eine neue Leitentscheidung. Alle diese Forderungen dienen im Kern einer Reduzierung negativer Auswirkungen durch den Tagebau, der Vermeidung von langfristigen bergbaubedingten Risiken und Folgekosten für die Stadt, der Herstellung von Planungssicherheit und verlässlichen Rahmenbedingungen, der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung sowie der Schaffung einer lebenswerten Tagebaufolgelandschaft und nachhaltiger regionaler Entwicklung sowie einer nachhaltigen Umnutzung ehemaligen RWE Standorte im Stadtgebiet. In Anlehnung an die Strukturierung der Expertengespräche, die die Landesplanung zur Erarbeitung der Leitentscheidung geführt hat, besteht städtischerseits bei den folgenden Punkten noch Regelungsbedarf:

Tagebauentwicklung und Rekultivierung

Die weitere Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II stellt grundsätzlich nicht nur bezüglich ihrer Klimaschutzwirksamkeit, sondern auch bezüglich ihrer regionalen Auswirkungen eine Verminderung der Auswirkungen dar. Wichtig für einen gelingenden Braunkohlenausstieg ist die geordnete Beendigung des Tagebaus Garzweiler.

Die vom Bergbautreibenden angekündigte sichere **Verfüllung des östlichen Restlochs** mit gekalktem Abraum unter Berücksichtigung einer Überkalkung im südlichen Kippenbereich wird begrüßt. Eine schnelle, zuverlässige und vollständige Verfüllung bis spätestens 2030 ist von entscheidender Bedeutung und muss mit einer entsprechenden Aussage in der Leitentscheidung abgesichert werden.

Das Abbaufeld des Tagebaus Garzweiler darf sich nicht durch den Massenausgleich vergrößern. Die im Tagebau Garzweiler gewonnenen Abraummassen sind im gesamten Abbaufeld des Tagebaus Garzweiler und insbesondere im östlichen Restloch für die Rekultivierung zu verwenden. Zur Verbesserung der **Transparenz der Massenbilanzierung** sind die Ergebnisse des Massenbilanzgutachtens für den Tagebau Garzweiler zu berücksichtigen, das derzeit von der Bezirksregierung Köln erarbeitet wird. Die Leitentscheidung sollte hierzu eine entsprechende Formulierung enthalten.

Die **ordnungsgemäße Rekultivierung** des Tagebaus Garzweiler ist schnellstmöglich abzuschließen. Die Abschlussrekultivierung soll baldmöglichst nach Beendigung der Auskohlung beginnen. Es darf hierbei zu keinen nennenswerten Verzögerungen aufgrund der Rekultivierungsansprüche und des Lössausgleichs anderer Tagebaubereiche kommen.

Die Rekultivierung soll sich an den **Entwicklungskonzepten der Kommunen und Tagebauumfeldverbände** orientieren. Der Ansatz des ZV LANDFOLGE einer guten naturräumlichen Einbindung des Garzweiler Restsees zur Förderung des Biotopverbunds um den Tagebau Garzweiler, zur Verbesserung der Klimaresilienz und Erhöhung der Biodiversität landwirtschaftlicher Flächen über das Grüne Band sind bei den Planungen der Rekultivierung zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft & Ökologie

Ein vorgezogener Kohleausstieg darf nicht zu Lasten der **Lebensgrundlage „Wasser“** gehen. Das Schutzgut „Wasser“ ist gleichrangig mit anderen Schutzgütern zu betrachten, ist aber als Lebensgrundlage in seiner Unversehrtheit für alle Lebewesen essentiell.



Das **wasserwirtschaftliche Oberziel aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II**, das bereits im Jahr 1995 maßgeblich für die Zulassung des Braunkohlenplans war, hat weiterhin in vollem Umfang zu gelten: Die gesamte Region darf aus Gründen des öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als ohne den bergbaulichen Sümpfungseinfluss. Das heißt, dass es in der neuen Leitentscheidung, im neu aufzustellenden Braunkohlenplan gegenüber dem Braunkohlenplan von 1995 und in den folgenden wasserrechtlichen Erlaubnissen in Bezug auf den Nordraum zu keiner Verschlechterung oder Abschwächung der wasserwirtschaftlichen Belange kommen darf.

Neben der vollständigen Verfüllung des östlichen temporären Restlochs bis spätestens 2030 ist die Fortführung der **Kippenmaßnahmen** im Tagebau Garzweiler II von hoher wasserwirtschaftlicher Relevanz. Es darf kein Gefährdungspotential durch belastete Kippenabströme entstehen. Hierfür ist die Verfügbarkeit ausreichender Abraum- und Kalkmengen sicherzustellen. Aufgrund der zur erwartenden geringeren Distanz des zukünftigen Restsees zur ungekalkten Kippe ist eine ggf. erforderliche Überkalkung der restseenahen östlichen Kippenbereiche in den Blick zu nehmen. Des Weiteren ist eine Überprüfung des möglichen Abstroms kippenbeeinflussten Grundwassers erforderlich. Insgesamt ist die Verbindlichkeit der im Braunkohlenplan von 1995 beschriebenen Kippenmaßnahmen in der Leitentscheidung auch für die künftige Braunkohlenplanung festzuschreiben.

Im Einflussbereich der Tagebaue befinden sich **Feuchtgebiete** von überregionaler, teilweise internationaler Bedeutung (EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete), die auf Grund ihrer Großflächigkeit und natürlichen Vegetation einmalig und unersetzbar sind. Der Schutz aller grundwasserabhängigen Feuchtgebiete ist durch eine ausreichende Infiltration in Menge und Güte in die Grundwasserleiter bis zum Ende des Bergbaueinflusses sicherzustellen. Gleiches gilt für die Sicherung eines Mindestabflusses in den zu stützenden Oberflächengewässern. Dies ist ebenso zu gewährleisten, wie die **Sicherstellung der Wasserversorgung** von Erft und Gillbach sowie der Wasserversorgung der Bevölkerung in ausreichender Menge. Hierzu bedarf es eines detaillierten Steuerungs- und Verteilungskonzeptes, ggf. mit einer Prioritätensetzung. Je nach Verwendungszweck des Wassers aus dem Rhein und der Rur sowie alternativer Quellen (z. B. aus der nachlaufenden Sümpfung) zur Infiltration in die Grundwasserleiter, zur Direkteinleitung in Oberflächengewässer und Feuchtgebiete oder zur Befüllung des Tagebausees, bestehen unterschiedliche Qualitätsanforderungen. Hierzu sind schutzgutbezogene Bewertungsansätze zu erarbeiten. Die möglichen Auswirkungen der unterschiedlichen Wasserbeschaffenheiten auf die Schutzgüter sind detailliert zu untersuchen. Eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit ist zu vermeiden.

Zurzeit bestehende wasserführende Abschnitte der Erft (Flutgraben etc.) werden trockenfallen bzw. eine minimale Wasserführung aufweisen, die aus Hochwasserschutz weiterhin bestehen bleiben werden. Diese Veränderungen sollen hinsichtlich der städtischen Aufenthaltsqualität und der Veränderung der Flächenstruktur mit in die Folgekosten einfließen und für Anpassungsplanungen gesichert sein, damit tangierende Freiräume nicht nachteilig beeinflusst werden.

Die Renaturierung und die Entwicklung der ökologisch hochwertigen und artenreichen **Auenlandschaften**, wie zum Beispiel der Erftaue, muss sichergestellt und fachlich (Fauna/Flora) monetär begleitet sein.

Die zukünftige Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen den Brückenschlag zwischen nachhaltiger Landwirtschaft und Biotopverbund und Stärkung und Sicherung der Biodiversität beinhalten.



Die Rheinwasserüberleitung (Menge/Güte) ist zu jeder Zeit sicherzustellen. Im Hinblick auf die Bereitstellung der **erforderlichen Rheinwassermengen ab dem Jahr 2030** für die Tagebaue Garzweiler und Hambach besteht die berechtigte Sorge, dass nicht jederzeit ausreichende Wassermengen zur Verfügung stehen. Für beide Tagebaue ist für viele Jahrzehnte eine Zuführung von Rheinwasser zur Stabilisierung und Wiederauffüllung der Grundwasservorräte sowie der Restseebefüllung notwendig. Dabei sind für den Tagebau Garzweiler die Abhängigkeit des Naturpark Schwalm-Nette, der weiteren Feuchtgebiete, der Oberflächengewässer und der Trink-/ Brauchwasserversorgung im Nordraum von einer schnellen **Wiederauffüllung der Grundwasservorräte** um den Tagebau Garzweiler anzuerkennen und sicherzustellen, dass der im Braunkohlenplan Garzweiler II festgelegte Befüllzeitraum des Garzweiler Restsees von 40 Jahren eingehalten wird. Diese Zwänge existieren im Einflussbereich des Hambacher Tagebaus nicht in diesem grundsätzlichen Erfordernis und dieser Dimension.

Bei der Verwendung der Wassermengen aus der nachlaufenden Sümpfung und dem Rhein ist der **Vorrang der Infiltration** zur Stützung der Wasserversorgung, Feuchtgebiete und Oberflächengewässer vor der Seebefüllung sicherzustellen.

Hierfür ist auf Landes- und Bundesebene sicherzustellen, dass ein an die wasserwirtschaftlichen Bedürfnisse des Rheinischen Braunkohlenreviers **angepasstes Entnahmekonzept** unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestentnahmemenge aus dem Rhein festgeschrieben wird. Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser müssen zu jeder Zeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für langanhaltende Niedrigwasserphasen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit verbundener Trockenheitsphasen wird eine regelmäßige Aktualisierung der Bewertung der Gutachten zur Wasserführung des Rheins und zum Auftreten von langanhaltenden Niedrigwasserphasen zur Verbesserung der Klimaresilienz für erforderlich gehalten.

Die Planung und der Bau der **Rheinwassertransportleitungen** sowie erforderlicher Aufbereitungsanlagen für das Rheinwasser sind rechtzeitig vor dem Entstehen des Bedarfs abzuschließen. Dabei ist die Aufbereitung auf möglichst wenige und bereits bestehende Standorte der Wasserwirtschaft des Bergbautreibenden zu verteilen, um weitere Belastungen des Raums zu vermeiden.

Durch die veränderte Abbauführung wird der **zukünftige Tagebaurestsee** im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen deutlich weiter östlich liegen. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen soll der Restsee mit ausreichend Abstand zur ungekalkten Abraumkippe von Garzweiler I angelegt werden. Dabei soll der Restsee vielfältige Nutzungen ermöglichen. Hierfür bietet sich eine nachnutzungsorientierte Böschungsgestaltung an, die eine stärkere Profilierung durch Seezugänge sowie naturnahe Ufer-/ Flachwasserbereiche in den obersten Bereichen erfordert. Hierbei sind die Planungen der Kommunen und Tagebaumfeldverbände mit einzubeziehen. Die wasserwirtschaftlich-ökologischen Anforderungen an den Restsee (große Tiefe, kompakte Grundform, möglichst großer Kontakt zum unverritzten Gebirge) müssen weiterhin gelten.

Hinsichtlich der Seebefüllung und der Berücksichtigung der ökologischen Qualität der Niers und deren Oberlauf verweise ich auf die Anregungen der Stadt Mönchengladbach.

Der **Beginn der Seebefüllung** hat schnellstmöglich zu erfolgen. Der Zeitraum der Befüllung von 40 Jahren nach Beendigung der Abbautätigkeiten ist weiterhin einzuhalten.

Die Sicherheit der **Trink- und Brauchwasserversorgung** ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Auch in wasserwirtschaftlich angespannten Situationen hat für die Trinkwasserversorgung eine ausreichende Wassermenge in guter Qualität zur Verfügung zu stehen. Hierunter ist die Lieferung von Trink- und Brauchwasser für Haushaltskunden sowie für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft zu verstehen.



In der Leitentscheidung ist zu vermerken, dass das Rheinwasser eine andere **qualitative Zusammensetzung** als das bisher für die Einleitungen verwendete Sumpfungswasser und eine anthropogene Grundbelastung beispielsweise mit organischen Spurenstoffe hat. Es ist entsprechend zu untersuchen, ob mit der derzeit im Nordraum eingesetzten und auf die Infiltration von Sumpfungswasser angepassten Technik in den jeweiligen Wasserwerken eine Aufbereitung zu Trinkwasser umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu klären, mit welchen Änderungen der Rohwasserqualität durch die Herbeiführung von Rheinwasser und alternativem Infiltrationswasser (z. B. aus der nachlaufenden Sumpfung bei langanhaltenden Rheinniedrigwasserständen) zu rechnen ist, wie die Aufbereitungstechnik in den jeweiligen Wasserwerken ggf. hierauf ausgerichtet werden muss oder ob andere konzeptionelle Ansätze zur Sicherstellung der Wasserversorgung bestehen.

Vor dem Hintergrund des beschleunigten Braunkohlenausstiegs ist eine schnellstmögliche behördliche **Festsetzung geplanter Wasserschutzgebiete** unter Berücksichtigung ihres Verschwenkungsverhaltens und eine zukunftsorientierte Neubewertung erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung von langfristigen Wasserversorgungskonzepten sind die regionalplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um bereits heute die zukünftigen Einzugsgebiete zu schützen und somit eine sichere Wasserversorgung zu gewährleisten.

Es bedarf zwingend eines **wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes** für das Rheinische Revier in Anlehnung an die vorhandenen Monitoringprogramme als wesentliche Planungs- und Entscheidungsgrundlage für einen vorzeitigen Braunkohlenausstieg. Dabei darf es inhaltlich zu keinem Konflikt zwischen den wasserwirtschaftlich-ökologischen Ansprüchen des Nordraums und einer nun gewünschten beschleunigten Füllung des Tagebausees Hambach kommen. Bei der Erstellung des Konzepts sind die zuständigen Fachbehörden der Gebietskörperschaften frühzeitig einzubeziehen.

Die Leitentscheidung von 2021 griff die **wasserwirtschaftlich-ökologischen Themen in den Entscheidungssätzen 9 bis 12** auf. Diese Entscheidungssätze sind an die oben aufgeführten Punkte anzupassen und in die neue Leitentscheidung zu integrieren.

Raumentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

Eine **Nachnutzung der Kraftwerksstandorte und -flächen** sowie eine angemessene Finanzierung im Rahmen der Fördermöglichkeiten ist sicherzustellen. Im Besonderen ist die Unterstützung einer gewerblich-industriell-kulturellen Nachnutzung des Kraftwerks Frimmersdorf als Eckpunkt der neuen Leitentscheidung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Entwurfswerkstatt „Innovation Valley 2035+“ wurden auch die Kraftwerksstandorte im Osten des Tagebaus Garzweiler als Beitrag in der Region gewertet und in die visionären Gesamtstrukturkonzepte integriert. Das Kraftwerk Frimmersdorf samt Kohlenwäsche und Transportbandtrasse stellt mit seinen Entwicklungskonzepten einen wichtigen Aspekt zur Schärfung des Profils des Innovation Valleys dar.

Für die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft und die **Umsetzung der Raumentwicklungsperspektiven** ihrer Umgebung ist eine langfristige Unterstützung der Kommunen und Tagebaumfeldverbände unter Berücksichtigung der zwölf Realitäten des Revierknotens Raum sicherzustellen.

Die Aussagen der LE2021 hinsichtlich der planungsrechtlichen Möglichkeiten zur **Beschleunigung der Planverfahren** unter Berücksichtigung der Beteiligungsprozesse und Beibehaltung der Umweltstandards müssen unter dem Aspekt der weiteren Beschleunigung



auch Eingang in die neue Leitentscheidung finden. Weiterhin kann eine Ergänzung um z.B. Zielabweichungsverfahren in allen relevanten Planverfahren sinnvoll sein.

Aufgrund der Rekultivierungsabläufe im Bereich Garzweiler können eine Reihe von Entwicklungsprojekten in der Tagebaufolgelandschaft erst Ende der 30'er Jahre umgesetzt werden. Daher ist eine **Strukturförderung** auch in den 30'er Jahren und deutlich über das Jahr 2038 hinaus mit Mitteln vorzusehen.

Die bereits in der LE2021 als Ziel ausgegebene Durchführung einer **Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA)** wird ausdrücklich begrüßt. Als räumlicher Schwerpunkt sollten die Transformationsräume der Tagebaue und deren Umfeld gesetzt sein. In diesem Zusammenhang sollte die Entwicklung einer **Internationalen Gartenausstellung (IGA)** im Jahr 2037, möglichst im Zusammenspiel mit der IBTA durch die neue Leitentscheidung unterstützt werden.

Aufgrund der veränderten Abbauplanung und der dadurch veränderten Lage des Restsees kann die A61n als wichtige **Verkehrsverbindung** nicht wiederhergestellt werden. Als Ersatz ist eine leistungsfähige Verbindung herzustellen. Hierfür sind Verbesserungen bei der Verkehrsführung an den bestehenden Autobahnen A44n, A46, A61 sowie den Autobahnkreuzen Wanlo, Holz und Jackerath, unter Berücksichtigung eines deutlich verbesserten Immissionsschutzes erforderlich. Zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung der geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet Grevenbroich ist die Leistungsfähigkeit der Anschlussstellen Jüchen (B59 / A46) und Grevenbroich (L 116/ A 46) sowie die B 59 und L 116 zu prüfen. Zusätzlich ist eine Erschließungsstraße für den Rekultivierungsbereich zwischen der A44n und östlichem Seeufer vorzusehen.

Das an den Kohleausstieg 2030 angepasste vom ZV LANDFOLGE erarbeitete Konzept Straßenverkehrsnetz kann für die **Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur** als Grundlage dienen. Das Gesamtverkehrskonzept ist auf den Raum Grevenbroich mit den geplanten Entwicklungen zu erweitern. Für die Entwicklung der Strukturkonzepte vom Tagebau Garzweiler I/II nach Osten zu den großen Industriekulissen der Kraftwerksstandorte einschließlich deren Infrastruktur (Kohlewäsche, Bandtrassen) stellen die L 241n und die K 20 eine wichtige Y-Verbindung dar. Auch für die weitere zukünftige Entwicklung Grevenbroichs (z.B. Industriepark Elsbachtal) ist die Y-Verbindung der L 241n und K 20 eine wichtige Alternative zu den vorhandenen Verbindungen der B 59 und L 116 mit den Anschlussstellen an die A 46.

In diesem Zusammenhang ist aufgrund der wichtigen Y-Verbindung eine neue Anschlussstelle der L 241n an die A 44n zu prüfen. Durch eine Anschlussstelle der L 241n an die A 44n kann die A 46 entlastet werden. Vor dem Hintergrund, dass geplante bauliche Maßnahmen an der A 46 aufgrund des Bauens im Bestand ggfs. nicht umgesetzt werden können, besteht hier die Möglichkeit dies durch die v. g. neue Anschlussstelle zu kompensieren.

Die geplanten Trassen der L 241n und K 20 dürfen durch den Bau der Rheinwassertransportleitung nicht beeinträchtigt werden, die Planung der Rheinwassertransportleitung muss die geplanten Trassen der L 241n und der K 20 entsprechend berücksichtigen.

Auch sind die Verkippungen so zu planen, dass das Verkehrsnetz frühzeitig in Betrieb gehen kann.

Insbesondere bei der geplanten Nachnutzung der Kraftwerksstandorte und den damit verbundenen Infrastrukturen (Kohlebunker, Bandtrassen) ist die Nachnutzung der RWE-Werksbahn und der Anschluss an den SPNV unter den Aspekten einer nachhaltigen Mobilität, Umweltaspekten und mit dem Ziel einer verkehrlichen Entlastung zu prüfen.



Das Konzept sollte mit einem Umsetzungsauftrag an die nachgelagerten Planungsprozesse auf der Ebene der Regionalplanung, Braunkohlenplanung und der weiteren Verkehrsfachplanung verbunden sein.

Die **Finanzierung dieser Maßnahmen** muss das Verursacherprinzip angemessen berücksichtigen und darf nicht zu Lasten der Region gehen. Die für die ursprünglich vorgesehene Wiederherstellung der A 61n vorgesehenen Gelder sollen im Raum komplett für verkehrliche und verkehrsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden.

Zur besseren **Einbindung der Landschaft des zukünftigen Garzweiler Restsees** in die vorhandenen Grünstrukturen und um den Bevölkerungsdruck der Naherholungssuchenden aufzufangen sowie die Dörfer in Tagebaurandlage nicht zu belasten, sind angesichts der neuen Lage des Restsees Verbindungen über/ unter Autobahnen und Eisenbahnlinien hinweg in die Leitentscheidung einzubeziehen.

Durch den Tagebau oder dessen Umplanungen verursachte **Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur** dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Zur Berücksichtigung der vorgenannten Punkte ist in der Leitentscheidung 2023 im Punkt ES 4 Neue Räume für nachhaltige Entwicklung der Entscheidungssatz zur Mobilität und zum Verkehr zu ergänzen:

„A 61 zwischen MG und Titz entfällt dauerhaft: bestehendes Autobahnnetz ertüchtigen, neue Autobahnanschlussstellen prüfen, bisherige Verkehrsplanungen für Garzweiler I/II und die Nachnutzung der Kraftwerksstandorte im Osten des Tagebaus Garzweiler aufgrund neuer Rahmenbedingungen überprüfen und anpassen, moderne Mobilitätsaspekte berücksichtigen, Prüfung zur Nutzung des Gesamtnetzes der RWE-Werksbahnen für den SPNV.“

Erneuerbare Energien

Bei der Entwicklung der Flächen der Tagebaue Garzweiler I und II hin zu **neuen Energielandschaften für die Erzeugung/ Speicherung regenerativer Energien** aus Sonne, Wind und Biomasse sind die Potenziale der Tagebaufolgelandschaft zu nutzen und eine Priorisierung vorgesehen werden.

Diese Entwicklung muss im Einklang mit der integrierten Raumentwicklungsperspektive für den Bereich Garzweiler unter **Beachtung der kommunalen Planungshoheit** erfolgen.

Folgekosten

Der verkürzte Betriebs- und Förderzeitraum stellt deutlich höhere Anforderungen an die Absicherung der Folgekosten durch geeignete Finanzmittel oder Rückstellungen des Bergbautreibenden. Eine **langfristige finanzielle Absicherung der wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten** ist essenziell. Hierfür ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichende finanzielle Mittel zur Abdeckung der mit dem Braunkohlenabbau und dem Braunkohlenausstieg verbundenen wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten zur Verfügung stehen. Dabei wird die Absicherung der Folge- und Ewigkeitskosten über ein insolvenzsicheres Treuhand- oder ein Stiftungsmodell und die Einführung eines zusätzlichen Entscheidungssatzes gefordert.

In einem Entscheidungssatz sind Vorgaben für die Ermittlung der Folgekosten aufzunehmen mit der Zielformulierung, über den Braunkohlenplan ein finanzpolitisches Monitoring einzurichten. Grundlage hierfür ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen.



Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren.

Sicherung der Energieversorgung

Die im Stadtgebiet Grevenbroich ansässige energieintensive Industrie ist auf eine sichere Energieversorgung angewiesen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die Option einer eventuellen Laufzeit der Reserveblöcke in Betracht gezogen wird.

Im Übrigen schließt sich die Stadt Grevenbroich der durch den Zweckverband Landfolge erstellten Stellungnahme vollumfänglich an.

Angesichts der weiterhin bestehenden Gültigkeit von Teilen der IV: Leitentscheidung 2021 und den nun neu zu formulierenden Entscheidungssätzen/ Passagen in der V: Leitentscheidung ist es aus Sicht der Stadt Grevenbroich aus Gründen der Handhabbarkeit und besseren Nachvollziehbarkeit wünschenswert, wenn beide Inhalte in einen Text zusammengeführt würden. In einem Änderungsexemplar könnten dann die neuen Formulierungen markiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister